

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Vermietung von Standflächen und Ausstellungsständen
bei Messen und Ausstellungen
der LUKOM Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH

1. Geltungsbereich

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Standflächen und Ausstellungsständen durch die LUKOM Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH an Aussteller auf den von ihr veranstalteten Messen und Ausstellungen (im Folgenden jeweils auch „Veranstaltung“ genannt) in den Veranstaltungshäusern Friedrich-Ebert-Halle und Pfalzbau, Ludwigshafen.

2. Anmeldung und Vertragsschluss

2.1 Die Anmeldung ist ausschließlich mit den beigefügten Formblättern möglich.

2.2 Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot des Ausstellers dar. Mit der Bestätigung der Anmeldung durch die LUKOM in Schrift-, Text- oder elektronischer Form (z.B. E-Mail) kommt ein Ausstellungsvertrag zu Stande.

2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Geschäftsbedingungen für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten inkl. Subunternehmer oder Mitaussteller an. Er verpflichtet sich mit seiner Anmeldung darüber hinaus, die Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungshauses, eventuell später ergehende technische Richtlinien, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Brand- und Unfallschutzes zu beachten.

2.4 Mit seiner Anmeldung ermächtigt der Aussteller die LUKOM, seine ausstellungsrelevanten Daten (Firma, Name, Anschrift, Exponate etc.) zu veröffentlichen und zur elektronischen Datenverarbeitung zu speichern. Es gelten die den Anmeldeunterlagen beigefügten Datenschutzhinweise.

3. Zulassung

3.1 Das in der Anmeldung benannte Angebot an ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Waren, Artikeln und Dienstleistungen ist für den Aussteller verbindlich. Bei Änderung des ursprünglich vereinbarten Angebots ist die LUKOM grundsätzlich zur Kündigung der Teilnahme berechtigt.

3.2 Die LUKOM gewährt bezüglich der angebotenen/ausgestellten Waren und Dienstleistungen keinen Konkurrenzausschluss. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

3.3 Es werden nur Aussteller zugelassen, deren angemeldete Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet ausschließlich die LUKOM. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung besteht nicht.

3.4 Gastronomische Angebote (die Ausgabe bzw. der Ausschank von Speisen und Getränken am Ausstellungsstand) bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch die LUKOM.

4. Standzuteilung

4.1 Die Standzuteilung erfolgt durch die LUKOM nach Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsschema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend für die Zuteilung eines bestimmten Standes. Die LUKOM ist bemüht, besondere Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen – eine diesbezügliche Verpflichtung besteht jedoch nicht.

4.2 Bei den vereinbarten Standflächen sind technisch bzw. baulich bedingte Flächenverluste von bis zu 5% möglich, ohne dass daraus ein Anspruch auf Minderung des Standpreises abzuleiten wäre.

Beanstandungen bezüglich Größe, Form oder Platzierung des zugewiesenen Standes müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Standzuteilung bei der LUKOM eingehen, anderenfalls gilt die Zuteilung als bestätigt.

4.3 Eine nachträgliche Verlegung des Standes durch die LUKOM ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die LUKOM ist in diesem Fall verpflichtet, einen möglichst gleichwertigen Stand zu zuteilen. Die LUKOM behält sich die Verlegung von Ein- und Ausgängen, Notausgängen und Durchgängen vor, sofern dies aus technischen oder sicherheitstechnischen Gründen zwingend notwendig ist.

4.4 Steht eine zugewiesene Standfläche aus Gründen, die die LUKOM nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung, so hat der Aussteller Anspruch auf die Rückerstattung seines Standgeldes, nicht aber auf die Zahlung eines Schadenersatzes.

4.5 Die Mindestgröße eines Standes beträgt 6 m². Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sie sich aus der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechteckigen Flächen werden mit rechteckiger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Mit der Teilnahmebestätigung erhält der Aussteller eine vorläufige Standrechnung auf der Grundlage seiner Bestellung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu zahlen.

5.2 Innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Veranstaltung legt die LUKOM eine Endabrechnung unter Berücksichtigung des tatsächlich genutzten Mobiliars etc. vor. Differenzen zur vorläufigen Standrechnung sind innerhalb von 14 Tagen auszugleichen.

5.3 Einzahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer und Hinweis auf die jeweilige Veranstaltung erbeten an:
LUKOM Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH, Rheinuferstraße 9, 67061 Ludwigshafen am Rhein
auf das nachfolgend aufgeführte Bankkonto:
Sparkasse Vorderpfalz · BLZ: 545 500 10 · Konto: 16600 · IBAN: DE05 5455 0010 0000 0166 00 · BIC: LUHSDE6AXXX

5.4 Kommt der Aussteller trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist die LUKOM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die betreffende Fläche zu verfügen. Ferner ist sie berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen steht der LUKOM ein Pfandrecht bezüglich der vom Aussteller eingebrachten Standausrüstung und des Messegutes zu.

6. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

6.1 Ohne Genehmigung der LUKOM ist es dem Aussteller nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

6.2 Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Zusätzlich vertretene Hersteller solcher Geräte, Maschinen oder sonstiger Erzeugnisse, die zur Demonstration des Warenangebotes

eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mitaussteller. Mitaussteller können aufgrund der Eintragsbedingungen in den Katalog mit kompletter Anschrift aufgenommen werden, sofern die Entgelte bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen.

6.3 Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Aussteller schriftlich bei der LUKOM zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat für seine Messeteilnahme grundsätzlich ein Mitausstellerentgelt an die LUKOM zu zahlen. Schuldner des Mitausstellerentgelts bleibt jedoch immer der Hauptaussteller des Standes. Die Aufnahme eines Mitausstellers ohne die Zustimmung der LUKOM berechtigt diese, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf dessen Kosten räumen zu lassen.

6.4 Größere Gemeinschaftsstände kann die LUKOM genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen und ein einheitliches Gesamtbild ergeben. Das Konzept des Gemeinschaftsstandes ist bei der LUKOM einzureichen. Die vorliegenden Überlassungsbedingungen gelten für jeden Aussteller eines Gemeinschaftsstandes. Jeder Aussteller haftet gegenüber der LUKOM als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen benennen in der Anmeldung einen gemeinsamen Vertreter.

7. Rücktritt und Nichtteilnahme

7.1 Der **Aussteller** ist zum Rücktritt vom Ausstellungsvertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht bis spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin (Stichtag: 1. Aufbau-tag) Gebrauch, so hat er 50% der Standmiete an die LUKOM zu zahlen. Bei einem Rücktritt bis sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind 75% der Standmiete, bei späterem Rücktritt die volle Standmiete zu zahlen.

7.2 Bei einer nachträglichen Verkleinerung der Standfläche durch den Aussteller gelten für die nicht genutzten Flächen die Rücktrittsbedingungen analog.

7.3 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist das Mitausstellerentgelt voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führen gleichzeitig zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers oder zusätzlich vertretenen Unternehmen.

7.4 Die LUKOM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller seinen Verpflichtungen, die sich aus dem Ausstellungsvertrag oder den Überlassungsbedingungen ergeben, nach zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn bei dem Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn der Aussteller sein Herstellungsprogramm derart geändert hat, dass es nicht mehr dem Messethema zugeordnet werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet.

7.5 Werden die Tatsachen, auf die die LUKOM den Rücktritt oder die Kündigung stützt, bis spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bekannt, so hat sie Anspruch auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der Standmiete, bei Bekanntwerden bis sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin auf 75 Prozent, bei späterem Bekanntwerden auf die volle Standmiete sowie alle Kosten, die der LUKOM bereits entstanden sind und von ihr nachgewiesen werden können.

7.6 Das Recht der LUKOM, jeweils darüberhinausgehende Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegenüber dem Aussteller geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

7.7 Der Aussteller kann jeweils den Nachweis erbringen, dass ein Schaden nicht entstanden ist, oder, dass der Umfang des entstandenen Schadens und/oder der getätigten Aufwendungen und erbrachten Leistungen geringer, etwa als derjenige der prozentualen Pauschalen in dieser Ziffer 7 ist.

8. Höhere Gewalt; Pandemiesituationen;

8.1 Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Parteien liegen und deren Auswirkungen auf die Erfüllung der wesentlichen Verpflichtungen dieses Vertrages durch zumutbare Bemühungen der Parteien nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, terroristische Angriffe, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Pandemien, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Orkan oder andere Unwetter und Naturereignisse im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag.

8.2 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt die betroffene Partei die andere unverzüglich mindestens in Text- oder elektronischer Form von dem Vorfall. Dabei hat sie

- das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und
- anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen sie infolgedessen nicht erfüllen kann,
- warum das Ereignis nach ihrer Einschätzung für sie unvorhersehbar war oder außerhalb ihres Einflussbereichs liegt und
- inwieweit dadurch Auswirkungen auf die Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten vorliegen, die nicht durch zumutbare Bemühungen der betroffenen Partei verhindert werden können.

8.3 Eine durch höhere Gewalt bedingte Unmöglichkeit der Leistung hat keine der Parteien zu vertreten. Entscheidend für die Beurteilung der höheren Gewalt ist das Vorliegen der höheren Gewalt für den vereinbarten Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Die Parteien halten klarstellend fest, dass

- behördliche Anordnungen, welche die Durchführung der geplanten Veranstaltung aus allgemeingültigen, nicht nur allein bei den Parteien als solchen liegenden Gründen untersagen, einen Fall der höheren Gewalt darstellen; dies gilt beispielsweise für die Untersagung der Durchführung der geplanten Veranstaltung zum Zweck rund um die Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 und in vergleichbaren Fällen,
- die Einstellung von für die Veranstaltung notwendiger Versorgungsleistungen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen (z.B. wegen Gasknappheit oder Untersagung / Verhinderung der Beheizung des Veranstaltungshauses), welche die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar erscheinen lassen,
- die Verwendung des Veranstaltungshauses durch die Eigentümerin, die Stadt Ludwigshafen / Rhein, für andere dringliche Zwecke im öffentlichen Interesse (z.B. als Notfalllazareth, als Flüchtlingsunterkunft, als Impfzentrum oder als offizielle Notunterkunft im Katastrophenfall, wie z.B. im Fall eines Amoklaufs oder einer Bombenentschärfung), welche die Durchführung der Veranstaltung verhindern,

grundsätzlich einen Fall höherer Gewalt darstellt, wobei auch in diesem Fall die betroffene Partei die andere Partei die Benachrichtigung und Begründung nach Ziffer 20.5.2 vorzunehmen hat.

8.4 Im Falle der höheren Gewalt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind die Parteien zum sofortigen Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Die Rücktrittserklärung bedarf der **Schriftform**.

Im Falle des Rücktritts wegen höherer Gewalt finden zunächst die gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt gem. §§ 323 ff. BGB, insbesondere der Ausschluss der gegenseitigen Leistungspflicht gemäß § 326 BGB, Anwendung. Dies jedoch mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf die Gegenleistung der LUKOM für bereits vollständig erbrachte und abgrenzbare Teilleistungen

gemäß der vereinbarten Leistungs- und Kostenübersicht erhalten bleibt.

Die LUKOM ist ferner berechtigt, vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoveranstaltungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der vereinbarten Vergütung nicht übersteigen.

Im Falle von höherer Gewalt sind Schadenersatzansprüche wegen der damit einhergehenden Nichtleistung gegenseitig ausgeschlossen.

8.5 Veranstaltungen, die aufgrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts ein hohes Risiko aufweisen und aufgrund dieser Empfehlungen nicht durchgeführt werden sollen (z. B. als sog. Großveranstaltung definiert werden, eine hohe Risikobeurteilung aufweisen, etwa wegen der Art der Veranstaltung, des Teilnehmerkreises, fehlender Wahrung des Abstandsgebots) unterliegen nicht unmittelbar dem Begriff der höheren Gewalt im Sinne dieses Vertrages. Die Parteien halten klarstellend fest, dass solche Empfehlungen keine behördliche Anordnung der zuständigen Behörde begründen oder ersetzen. Entsprechend ist mit anderen Empfehlungen zu verfahren, die keine behördlichen Anordnungen oder gesetzliche Vorgaben beinhalten.

8.6 Solche behördlichen Anordnungen, die die Veranstaltung nicht grundsätzlich untersagen, sondern nur die Durchführung der Veranstaltung unter Bedingungen oder Auflagen stellen, sind grundsätzlich keine höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die tatsächlich umgesetzt werden können, aber lediglich den Aufwand der Parteien in organisatorischer, personeller, wirtschaftlicher Sicht oder sonstiger Art erhöhen (z.B. Umsetzung von Masken- oder Abstandspflichten, Durchführung von Eingangskontrollen, Erfassung des Gesundheitsstatus, Zugangsbeschränkungen wie z.B. die 2G- oder 3G-Regelung, erhöhter Aufwand für den Ordnungsdienst). Dem Aussteller ist in diesem Zusammenhang insbesondere bewusst, dass aufgrund der Ereignisse rund um die Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 Auflagen und Bedingungen der zuständigen Behörden nicht unerwartet sind und insofern auch eine Flexibilität in der Anpassung des Veranstaltungsformat oder deren Größe erfordern.

8.7 Änderungen aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt sowie aus wichtigem Grund:

Die LUKOM ist zur Umsetzung behördlicher Anordnungen im Falle höherer Gewalt sowie aus wichtigem Grund berechtigt, die Veranstaltung nach billigem Ermessen zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen und den Vertrag zu einzelnen Ausstellern infolge einer behördlichen Anordnung mit der Folge einer Begrenzung der Ausstellerzahl zu kündigen.

Hierbei ist die LUKOM nicht verpflichtet, eine nur analog geplante Veranstaltung (Präsenzveranstaltung) in eine digitale Veranstaltung umzuwandeln.

Die LUKOM ist berechtigt, dem Aussteller die mit der Umsetzung behördlicher Anordnungen zusammenhängenden Mehrkosten (z.B. Bedarf an Zusatzausstattung wie Trennwände / Abtrennungen, Änderung der Standgröße), soweit sie auf den Stand des Ausstellers als solchen oder anteilig entfallen, auf Nachweis oder anhand prüfbarer Kostenansätze zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten weiter zu berechnen.

8.8 Wird dem **Aussteller** nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Veranstaltung durch solche Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen **Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag**. Der Aussteller hat 25 % der vereinbarten Vergütung als

Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

8.9 Der **Veranstalter** ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung auch bei Nichtvorliegen höherer Gewalt aus **wichtigem Grunde** abzusagen, die Veranstaltung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, die Durchführung der Veranstaltung zu verkürzen oder die Gestaltung der Veranstaltung zu verändern, auch insgesamt oder teilweise zu reduzieren (z.B. Wegführer, Standflächen, Anzahl an Ständen, Begleitangebote etc.) oder zu vereinheitlichen (z.B. Standgrößen, Standgestaltung).

Im Falle der Verkürzung der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung, wenn durch die Verkürzung mehr als ein Drittel der ursprünglichen Laufzeit der Veranstaltung entfällt.

Im Falle der Absage der Veranstaltung aus wichtigem Grund werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist nach Maßgabe der Ziffer 8.3 rückabzuwickeln und der Aussteller verpflichtet, die LUKOM entsprechend zu entschädigen.

Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Veranstaltung geschlossen.

Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder –Ort objektiv unmöglich ist, so hat er Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag unter Anwendung der Ziffer 8.7.

In den vorbeschriebenen Fällen ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Parteien wiederum ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Partei oder deren Erfüllungsgehilfen.

9. Hybride und digitale Veranstaltungsformate

9.1 Es werden folgende Veranstaltungsformate unterschieden:

Analoge Veranstaltung: Messen und Ausstellungen, welche die Anwesenheit von Ausstellern und Besuchern auf dem Messegelände ermöglichen.

Digitale Veranstaltung: Messen und Ausstellungen, welche Ausstellern und Besuchern eine virtuelle Teilnahme online von zu Hause, vom Arbeitsplatz oder von unterwegs ermöglichen.

Hybride Veranstaltung: Messen und Ausstellungen, die in beiden Veranstaltungsformaten (analog und digital) parallel stattfinden. Der Besucher kann wählen, ob er die Veranstaltung analog und/oder digital besucht.

9.2 Das Entgelt für das jeweilige Format ergibt sich aus der Ausstellernmeldung. Für Formate, die nicht durchgeführt werden, gelten die vorstehenden Regelungen zu Absagen / Rückerstattungen gemäß dem Abschnitt „Höhere Gewalt, einschließlich Pandemiesituationen“. Sollte eine Veranstaltung im digitalen Raum im Rahmen einer hybriden Veranstaltung nicht durchgeführt werden (können), erfolgt für dieses Format die Rückerstattung anteilig aus dem Gesamtentgelt.

9.3 Messen / Ausstellungen, die als hybride Veranstaltung konzipiert werden, können im Falle der Absage oder Verschiebung der analogen Veranstaltung ausschließlich als digitales Veranstaltungsformat durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Absage / Verschiebung des analogen Veranstaltungsformats liegen bei der LUKOM nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß dem Abschnitt „Höhere Gewalt, einschließlich Pandemiesituationen“.

9.4 Auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Ausfall oder wegen technischen Störungen der

Veranstaltung im digitalen Raum verzichtet der Aussteller mit Abschluss des Ausstellervertrages.

9.5 Nach der virtuellen Veranstaltung wird der Inhalt unwiderruflich gelöscht mit Ausnahme der Eintragung im Ausstellerverzeichnis.

9.6 Die LUKOM ist auch während der digitalen Darstellung von Messe-/Ausstellungsinhalten des Ausstellers jederzeit berechtigt, die Messeinhalte unverzüglich und ohne vorherige Rücksprache mit dem Aussteller zu entfernen bzw. zu deaktivieren, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Inhalte und/oder verlinkte Zielseiten gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder verletzen oder wenn die Darstellung der Messeinhalte der LUKOM aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.

10. Messezeitung

10.1 Wenn die LUKOM eine Messezeitung herausgibt, werden die Aussteller rechtzeitig über Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten unterrichtet. In der Regel sind alle Aussteller und Mitaussteller zur Schaltung eines entgeltlichen Grundeintrags verpflichtet.

10.2 Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

11. Werbung auf dem Messegelände

11.1 Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden.

11.2 Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Die LUKOM ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

11.3 Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel, musikalische Wiedergaben und Produktpräsentationen sind unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB an der Standgrenze nicht überschreiten. Die LUKOM kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

12. Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des betreffenden Standinhabers nicht betreten werden.

13. Gestaltung und Ausstattung der Stände

13.1 Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne Zustimmung des Veranstalters oder der LUKOM entfernt werden dürfen. Die Ausstattung der Stände ist grundsätzlich Sache des Ausstellers. Gibt die LUKOM Richtlinien für die Standgestaltung heraus, so sind diese vom Aussteller zu beachten.

13.2 Bei der Planung seines Standes hat der Aussteller die technischen Gegebenheiten des Veranstaltungshauses (lichte Höhe, Bodenbelastbarkeit etc.) zu berücksichtigen. Die entsprechenden Auskünfte erteilt die Technische Abteilung der LUKOM. Ebenso hat er zu klären, ob die zum Transport seiner Exponate erforderlichen Türbreiten, Durchfahrthöhen u.ä. vorhanden sind.

13.3 Vom Aussteller eingebrachte Standsysteme, Einrichtungen, AV-Geräte, Exponate usw. müssen den geltenden technischen

und sicherheitstechnischen Erfordernissen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend konstruiert, zusammengebaut und aufgestellt werden.

13.4 Packmaterial, Papier und andere leicht brennbare Gegenstände dürfen nicht herumliegen oder in Ständen und Gängen aufbewahrt werden.

Die eingezeichneten Standgrenzen sind vom Aussteller verbindlich einzuhalten. Außerhalb dieser Grenzen dürfen weder Teile des Standes noch Exponate oder sonstige Gegenstände aufgebaut oder gelagert werden. Insbesondere sind alle Durchgänge, Türen sowie Flucht- und Rettungswege freizuhalten.

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Standflächen nach oben grundsätzlich offen sein. Offene Decken- und Beleuchtungsraaster sind zulässig

Für Ausstellungsstände mit geplanter Standüberdachungen bedarf es der Genehmigung der LUKOM und des Vorbeugenden Brandschutz. Die Genehmigung ist 6 Wochen vor Veranstaltung einzuholen.

Ein- und Aufbauten sind so anzulegen, dass keine schwer nachprüfaren Ecken und Winkel entstehen.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, der Betrieb von gasbetriebenen Geräten, das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen sowie der Verkauf von oder das Dekorieren mit gasgefüllten Ballons sind untersagt.

Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen zu achten.

Für Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Zu- und Ausgänge, Feuermelder, Hydranten, elektrische und Fernsprechanlagen sind stets freizuhalten.

Die hauseigenen Ausstellungswände dürfen nicht tapeziert, beklebt oder gestrichen werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Reinigung und Aufbereitung auf Kosten des Standinhabers. Das Benageln oder Verbohren oder Verschrauben der Wände und Fußböden ist verboten. An Vorhängen dürfen keine Dekorationen o.ä. befestigt werden.

14. Technische Richtlinien

Der Aussteller hat die technischen Richtlinien in den Anmeldeunterlagen zu beachten. Diese enthalten insbesondere Vorschriften über den Standbau, Standgestaltung sowie Sicherheitsvorschriften.

15. Auf- und Abbau

15.1 Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb der zur Verfügung stehenden Aufbauzeit fertig zu stellen. Hat er mit dem Aufbau 8 Stunden vor dem Zeitpunkt der Veranstaltungseröffnung nicht begonnen, so gilt die Teilnahme als abgesagt und die LUKOM hat die Möglichkeit, über die Standfläche frei zu verfügen. Unbeschadet dessen gelten die o.g. Rücktrittsregelungen.

15.2 Während des Auf- und Abbaus sind die Flucht- und Rettungswege stets uneingeschränkt freizuhalten.

15.3 Dem Aussteller ist untersagt, vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung mit dem Abbau seines Standes bzw. der von ihm eingebrachten Exponate zu beginnen. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete verpflichtet.

15.4 Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand bzw. seine Exponate bis zum offiziellen Abbauende abzubauen und aus dem Veranstaltungshaus abzutransportieren. Er hinterlässt die gemietete Fläche bzw. den gemieteten Stand im ursprünglichen Zustand. Vom Aussteller verlegte Bodenbeläge sind ggf. zu entfernen und Kleberrückstände restlos zu entfernen. Der Aussteller haftet für alle Beschädigungen, die durch unsachgemäße Befestigung von Exponaten, Dekorationen usw. an Wänden, Ausstellungsständen, Standeinrichtungen oder Böden entstehen.

16. Strom- und Wasser-, Telekommunikationsanschlüsse

16.1 Für die allgemeine Heizung, Kühlung/Lüftung und Beleuchtung der Hallen sorgt die LUKOM.

16.2 Der Aussteller bestellt die für seinen Ausstellungsstand benötigten Versorgungsanschlüsse mit seiner Anmeldung. Änderungen sind bis sechs Wochen vor Aufbaubeginn möglich. Änderungswünsche können von der LUKOM abgelehnt werden, wenn sie die im Haus vorhandenen Versorgungskapazitäten überschreiten oder nur mit einem unangemessen hohen technischen Aufwand realisierbar sind. Eventuelle Mehrkosten trägt der Aussteller.

16.3 Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro- und Telekommunikationsanschlüssen sowie die Kosten des Verbrauchs und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller (Hauptaussteller) gesondert berechnet. Die LUKOM ist berechtigt, für diese Leistungen incl. der geschätzten Verbrauchswerte angemessene Vorschüsse zu verlangen.

16.4 Sämtliche Installationen innerhalb der Ausstellungsstände dürfen nur von den Vertragsfirmen durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die der LUKOM auf Anforderung zu benennen sind. Die LUKOM ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

16.5 Die angeschlossenen Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsnormen entsprechen. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch den Einsatz unzulässiger oder defekter Geräte entstehen. Er ist verpflichtet, Installationsarbeiten innerhalb seines Standes von Fachfirmen durchführen zu lassen.

16.6 Die LUKOM haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- oder Wasserversorgung.

17. Entsorgung, Reinigung

Der Aussteller hat seinen Abfall / Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller von der LUKOM gesondert informiert. Die LUKOM sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Erfolgt die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so kann die LUKOM ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Ausstellers mit der Reinigung beauftragen.

18. Haftungsausschluss

18.1 Die LUKOM übernimmt keine Haftung für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch für ihre Mitarbeiter jede Haftung für Schäden daran aus. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann,

wenn die Standausrüstung oder das Ausstellungsgut von der LUKOM in Ausübung des Vermieterpfandrechts verwahrt



LUKOM Ludwigshafener Kongress-
und Marketing-Gesellschaft mbH
Geschäftsführer

werden. Der Haftungsausschluss erfährt durch besondere Bewachungsmaßnahmen der LUKOM keine Einschränkung.

18.2 Weiterhin schließt die LUKOM die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die dem Aussteller durch irrtümliche Angaben bei der Platzzuweisung, dem Standbau oder der Standgestaltungsgenehmigung, Katalogeintrag, sowie durch nicht unverzüglich gerügte Veränderungen der Standgröße und sonstige fehlerhafte Serviceleistungen entstehen, es sei denn, die LUKOM hat dies wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Mitarbeitern zu vertreten.

18.3 Die LUKOM übernimmt ebenfalls keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Geländeeigentümer, aus welchen Gründen auch immer, Änderungen veranlasst, die zur Beeinträchtigung des Ausstellers führen.

19. Bewachung

19.1 Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Öffnungszeiten übernimmt die LUKOM. Eine Nachtwache wird nicht gestellt. Während der Auf- und Abbaueiten besteht eine allgemeine Aufsicht.

19.2 Die Bewachung seines Eigentums muss der Aussteller selbst organisieren. Durch die von der LUKOM übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur in Abstimmung mit der LUKOM eingesetzt werden.

19.3 Für eingebrachte Sachen besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- oder Wasserschäden.

20. Hausrecht, Foto-, Film- und Tonaufnahmen

20.1 Die LUKOM übt als Veranstalter und Hallenbetreiber im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbaueiten der Veranstaltung das Hausrecht aus.

20.2 Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände ist nicht gestattet. Die LUKOM ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung der LUKOM direkt fertigt.

20.3 Foto-, Video- und Tonaufnahmen durch den Aussteller oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch die LUKOM.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform.

21.2 Als Gerichts- und Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag wird Ludwigshafen am Rhein vereinbart, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist.

21.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Vertragstext gilt insofern als verbindlich verein